

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1978	Nummer 15
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1130	9. 1. 1978	RdErl. d. Kultusministers Vorführung von Filmen am Karfreitag	225
203205	8. 2. 1978	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesreisekostengesetz - VVzLRKG -	220
21220	17. 12. 1977	Änderung des Statuts der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler	225
764	14. 2. 1978	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	225

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
13. 2. 1978	Bek. - Honorarkonsulat des Königreichs Belgien, Köln	226
15. 2. 1978	Bek. - Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	226
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 21. 2. 1978	226

I.

203205

**Verwaltungsverordnung
zum Landesreisekostengesetz
- VVzLRKG -**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 2. 1978 -
B 2905 - 0.1 - IV A 4

Mein RdErl. v. 7. 4. 1970 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- 1 Der Abschnitt „Zum Landesreisekostengesetz (LRKG)“ wird wie folgt geändert:

- 1.1 In VV 1 Satz 2 zu § 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 1 BBesG“ ersetzt durch die Worte „§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBesG“.

- 1.2 In VV 2.2 zu § 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

Beim Verbleiben am Geschäftsort (angenommen 18 Tage) wären nach § 11 zu zahlen:

Anreisetag (1. Arbeitstag)	66,— DM
für die ersten 14 Tage	924,— DM
für den 15. und 16. Tag (Trennungstagegeld)	41,40 DM
Rückreisetag (letzter Arbeitstag)	33,— DM
Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt	50,— DM
	<u>1 114,40 DM.</u>

Bei Anordnung von zwei fünftägigen und einer viertägigen Reise wären zu zahlen:

für die erste Woche (5 Tagegelder, 4 Übernachtungsgelder)	297,— DM
für die zweite Woche (5 Tagegelder, 4 Übernachtungsgelder)	297,— DM
für die restlichen vier Tage (4 Tagegelder, 3 Übernachtungsgelder)	231,— DM
Fahrkosten für dreimalige Hin- und Rückfahrt	150,— DM
	<u>975,— DM.</u>

- 1.3 In VV 3 Nr. 1 und 2 zu § 5 wird das Wort „Entfernung“ jeweils durch das Wort „Tarifentfernung“ ersetzt.

- 1.4 In VV 6 zu § 6 wird folgender Satz angefügt:
Im Fall der VV 6.1 Nr. 2 gilt die Anerkennung allgemein als erteilt.

- 1.5 In der Überschrift „Zu § 14“ sowie in VV 1 Satz 1 und in VV 2 zu § 14 wird das Wort „fünf“ jeweils ersetzt durch das Wort „sechs“.

- 1.6 In VV 1 zu § 14 wird der Klammerzusatz „(vgl. VV 2 zu § 13)“ gestrichen.

- 2 Der Abschnitt „Zur Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRKG (VO § 15 Abs. 6 LRKG)“ wird wie folgt geändert:

- 2.1 VV 1 zu § 3 erhält folgende Fassung:

- 1 Wird ein Trennungentschädigungsempfänger während einer Dienstreise seines Amtes wegen unentgeltlich untergebracht und (oder) verpflegt, so kann nach § 3 Abs. 1 und 2 VO § 15 Abs. 6 LRKG das Trennungsreisegeld oder das Trennungstagegeld nur bis

zur Höhe des nach § 12 LRKG ermäßigten Tagegeldes und des ggf. zustehenden Übernachtungsgeldes angerechnet werden. Um ein sachgerechtes Ergebnis zu erzielen, muß in diesen Fällen ein Ausgleich über § 6 TEVO herbeigeführt werden. Die Trennungentschädigung ist um den bei der Reisekostenvergütung nicht verbrauchten Teil des Kürzungsbetrages nach § 3 VO § 15 Abs. 6 LRKG zu ermäßigen.

Beispiel:

Ein verheirateter Trennungstagegeldempfänger (Reisekostenstufe B) führt eine zweitägige Dienstreise aus, die am Anreisetag um 9 Uhr beginnt und am Rückreisetag um 23 Uhr endet. Dem Dienstreisenden wird am Geschäftsort Verpflegung (Mittagessen am Anreisetag bis Abendessen am Rückreisetag) und Unterkunft seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt.

Tagegeld für den Anreisetag 0,3 von 33,— DM	9,90 DM
Übernachtungsgeld	0,— DM
Tagegeld für den Rückreisetag 0,1 von 33,— DM	3,30 DM
insgesamt	13,20 DM
abzüglich 2 x 65 v. H. von 20,70 DM	
Trennungstagegeld als Kürzungsbetrag i. S. des § 3 Abs. 2 VO § 15 Abs. 6 LRKG = 2 x 13,45 DM	26,90 DM

Reisekostenvergütung	<u>0,— DM</u>
----------------------	---------------

Bei der Reisekostenvergütung nicht verbrauchter Teil des Kürzungsbetrages (26,90 DM abzügl. 13,20 DM)

13,70 DM.

Um diesen Betrag ist das für die Dienstreisetage zustehende Trennungstagegeld von insgesamt 41,40 DM zu ermäßigen.

- 2.2 In VV 2 Satz 1 zu § 3 werden die Worte „unentgeltlich untergebracht und verpflegt“ ersetzt durch die Worte „unentgeltlich untergebracht und (oder) verpflegt“.

- 2.3 Das Beispiel in VV 2 zu § 3 erhält folgende Fassung:

Beispiel:

(Dienstreisedauer 13 Stunden
- ohne auswärtige Übernachtung -
Reisekostenstufe A - verheiratet -
- unentgeltlich untergebracht und verpflegt -
das Frühstück wird noch am Dienort
eingenommen)

Tagegeld für die Dienstreise	22,— DM
abzüglich 65 v. H. des gekürzten Trennungstagegeldes von 9,45 DM (18,90 DM abzügl. 50 v. H.)	6,14 DM

bleiben an Tagegeld	<u>15,86 DM.</u>
---------------------	------------------

Daneben erhält der Beamte das gekürzte Trennungstagegeld von 9,45 DM.

- 3 Die Antragsvordrucke werden durch die diesem Erlaß beigefügten Vordrucke ersetzt.

Anlagen
1 und 2

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise

Anlage 1

An

(Dienststelle)

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen			
1	Antragsteller (Name, Vorname)		Amtsbez./VergGr.
2	Reiseziel		
3	Zweck der Dienstreise		
4	An der Dienstreise sollen außerdem teilnehmen (Name, Amtsbez./VergGr.)*		
5	Antrittstag	Beginn des Dienstgeschäftes	Voraussichtliche Rückkehr
6	Die Dienstreise soll ausgeführt werden		
6.1	☐ mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln		
6.11	☐ Land- oder Wasserfahrzeugen		
6.12	☐ Flugzeug – Begründung erforderlich (Nr. 7)		
6.2	☐ mit Dienstkraftfahrzeug		
6.3	☐ mit beamteneigenem Kraftfahrzeug		
6.4	☐ mit anerkannt privateigenem Kraftfahrzeug		
6.5	☐ mit privateigenem Kraftfahrzeug		
6.51	☐ unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG, weil die Benutzung des Kfz. aus triftigen (dienstlichen oder zwingenden persönlichen) Gründen notwendig ist – Begründung erforderlich (Nr. 7)		
6.52	☐ unter Gewährung von Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO („kleine Wegstreckenentschädigung“)		
6.6	☐ als Mitreisender im Kraftfahrzeug des		
7	Begründung zu Nr. 6.12 bzw. 6.51 (ggf. eintretende Zeitersparnis und Umfang des dienstlichen Gepäcks näher erläutern)*		
8	Vertreter		Sichtvermerk des Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift

Zustimmung des

des

des

*) Sofern auf der Hin- und Rückfahrt im privateigenen PKW mindestens eine Person aus dienstlichen Gründen mitgenommen wird, die gegen denselben Dienstherrn Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, und die gemeinsam zurückgelegte Strecke überwiegt, wird – unter Anerkennung triftiger Gründe für die Fahrzeugbenutzung – Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 LRKG gewährt (VV 6 Satz 2 zu § 6 LRKG).

Dienstreisegenehmigung.....
(Dienststelle).....
Ort.....
Datum1 ☐ Die Dienstreise wird antragsgemäß genehmigt.2 ☐ Die Dienstreise wird mit der Maßgabe genehmigt, daß☐ Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 2 KfzVO gewährt wird☐ ein Dienstkraftfahrzeug zu benutzen ist☐ regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (mit Ausnahme des Flugzeugs) zu benutzen sind☐

3 An

Antragsteller

mit der Bitte, den Vertreter und die Fernsprechvermittlung zu verständigen. Die Dienstreisegenehmigung ist der Reisekostenrechnung beizufügen.

.....
Unterschrift

Reisekostenrechnung des Tel. Reisekostenstufe

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung/VergGr.)

Dienststelle Während der Dienstreise stand mir Trennungstagegeld / Trennungstagegeld / Verpflegungszuschuß für die Zeit vom bis 19 in Höhe von täglich DM, vom an in Höhe von täglich DM zu.

Dienstort Ich erhalte eine Reisekosten-Pauschvergütung von DM monatlich.

Wohnort Von der Kasse in habe ich einen Abschlag in Höhe von DM erhalten.

Familienstand Ich bitte um

Wohnort der Familie ☐ Überweisung auf mein Konto Nr. bei

Hubraum des benutzten privateig. Kfz. (falls unter 600 ccm) Bankleitzahl

Die Dienstreise wurde angeordnet / genehmigt am Falls Postscheckamt: Dort angegebener Wohnort

(Az.:) ☐ Barauszahlung

durch Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die eingesetzten Auslagen sind mir wirklich entstanden. Ort, Datum Unterschrift

Kostenberechnung Nach Zusammenstellung (umseitig – auf Blatt) zustehende Reisekostenvergütung DM

Abzüglich: Tagegelder des Trennungstagegeldes mit je DM = DM

..... Tagegelder des Trennungstagegeldes mit je DM = DM

..... Übernachtungsgelder des Trennungstagegeldes mit je DM = DM

20 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM

30 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM

65 v. H. des Trennungstagegeldes für Tage mit je DM = DM

50 v. H. des Verpflegungszuschusses für Tage mit je DM = DM

100 v. H. des Verpflegungszuschusses für Tage mit je DM = DM

Bleiben DM

Zuzüglich: Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Dienort (§ 3 Abs. 1 der VO zu § 15 Abs. 6 LRKG) DM

Summe: DM

Als Abschlag sind bereits am angewiesen: DM

Rechnerisch richtig somit – auszuzahlen – wieder einzuziehen: DM

Unterschrift

Auszahlungs- Anordnung

(Anordnende Stelle) Annahme-

Buchungsstelle: Kapitel Titel Haushaltsjahr

HÜL-A: S.: / Nr.: / Nz.:

Auf Grund vorstehender Kostenberechnung sind an den – von dem – Antragsteller

An DM Pf

In Buchstaben (unter 1000 DM entbehrlich, freies Feld durchstreichen):

die Kasse DM

auszuzahlen – anzunehmen – und – durch Absetzen von der Ausgabe – zu buchen.

In Sachlich richtig zugleich Im Auftrag

Ort, Datum Unterschrift Unterschrift

(Eingangsstempel, Prüf- und Bearbeitungsvermerke)

(Bescheinigung der Kasse über die unbare Auszahlung)

Betrag erhalten Ort, Datum

Unterschrift

– Vom Antragsteller auszufüllen –

– Von der Festsetzungsstelle auszufüllen –

– Von der Kasse auszufüllen –

– MBI, NW, 1978 S. 220.

1130

Vorführung von Filmen am Karfreitag

RdErl. d. Kultusministers v. 9. 1. 1978 –
IV A 1 – 53-1 – 1471/77

1. Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GV. NW. S. 98/SGV. NW. 113) erkenne ich diejenigen Filme als zur Aufführung am Karfreitag geeignet an, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Deutschen Filmwirtschaft in Wiesbaden zur Vorführung am Karfreitag freigegeben sind.
2. Der Veranstalter von Filmvorführungen ist verpflichtet, bei jeder Aufführung am Karfreitag eine Originalfreigabekarte der Freiwilligen Selbstkontrolle bereitzuhalten und sie auf Verlangen den zuständigen Organen der Polizei oder der örtlichen Ordnungsbehörde vorzuzeigen.

Mein RdErl. v. 24. 8. 1961 (SMBL. NW. 1130) wird aufgehoben

– MBl. NW. 1978 S. 225.

21220

Änderung des Statuts der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler Vom 17. Dezember 1977

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1977 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung des Statuts zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. 2. 1978 – V B 1 – 0810.42.1 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Das Statut der Ärztekammer Nordrhein zur Errichtung einer Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler vom 22. November 1975 (MBl. NW. S. 2472), geändert am 27. November 1976 (MBl. NW. 1977 S. 59), – SMBL. NW. 21220 – wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

(1) Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt. Die Gutachterkommission kann den Sachverhalt mit den Beteiligten mündlich erörtern, wenn sie dies für sachdienlich hält. Die Beteiligten sind hierzu mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.

(2) Die Gutachterkommission entscheidet aufgrund des Vorbringens der Beteiligten, beigezogener Unterlagen und Gutachten sowie ggf. des Ergebnisses der mündlichen Erörterung in freier Beweiswürdigung.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Nach Abschluß der Ermittlungen und der Beratung erstattet die Gutachterkommission ihr Gutachten.

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, zu begründen und vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied der Gutachterkommission zu unterzeichnen.

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Ärztekammer und die Mitglieder der Gutachterkommission werden aus Gutachten und Schlichtungsvorschlägen der Gutachterkommission nicht verpflichtet.

Artikel II

Diese Änderung des Statuts tritt am 1. März 1978 in Kraft.

– MBl. NW. 1978 S. 225.

764

Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster

RdErl. d. Finanzministers vom 14. 2. 1978 –
D 6411 – 2 – III

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf – Münster hat am 10. Februar 1978 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) des Sparkassengesetzes – SpkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498/SGV. NW. 764) die Satzung, RdErl. v. 19. 9. 1975 (SMBL. NW. 764), wie nachstehend mit Wirkung vom 10. Februar 1978 geändert. Der Finanzminister hat diese Änderung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Februar 1978 gemäß § 35 SpkG genehmigt.

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidialausschusses teil.

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

– MBl. NW. 1978 S. 225.

II.

Ministerpräsident

Honorarkonsulat
des Königreichs Belgien, KölnBek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 2. 1978 –
I B 5 – 404 – 1/77

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Honorarkonsul in Köln ernannten Herrn Denis J. de Groof am 18. Januar 1978 das Exequatur erteilt.

Sein Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Stadt Aachen sowie der Kreise Aachen, Düren und Heinsberg.

Anschrift: 5000 Köln 71 (Merkenich)
Edsel-Ford-Straße, Postfach 71 44 44,
Telefon: 7 19 72 43
Sprechzeit: Montag bis Freitag
8.30 bis 17.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Johann Heinrich von Stein, am 4. Juli 1958 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1978 S. 226.

Ungültigkeit
eines Konsularischen AusweisesBek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 2. 1978 –
I B 5 – 433 c – 2/75

Der am 27. Mai 1975 von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2867 für Frau Zohra Hamadi, Bedienstete im Kgl. Marokkanischen Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 226.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 21. 2. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011 221	31. 1. 1978	Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein Westfalen	26

– MBl. NW. 1978 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.